



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Oktober 1988

Nr. 3008

WANGEN b.O.: Richtplan "Dorfkern" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Wangen b.O. unterbreitet dem Regierungsrat den Richtplan "Dorfkern" zur Genehmigung.

Im März 1984 beschloss der Gemeinderat aufgrund einer Motion, den noch verbliebenen Teil des alten Dorfkerns von Wangen zu erhalten und eine gute gestalterische Eingliederung von Neubauten in diesem Kernbereich vermehrt zu fördern. In der Folge wurde der vorliegende Richtplan ausgearbeitet, welcher im Bereich des Dorfkerns drei Zonen (historischer Ortskern, erweiterter Ortsbildschutz, Dorfstrasse) ausscheidet und für diese Areale die planerischen Zielsetzungen anhand bestehender Beispiele darstellt.

Der vorliegende Richtplan wurde in der Zeit vom 16. März bis zum 15. April 1987 öffentlich bekannt gemacht. In dieser Zeit gingen drei Einwendungen ein, die jedoch im Rahmen von Verständigungsverhandlungen gütlich bereinigt werden konnten. Der Gemeinderat genehmigte den Richtplan am 5. Mai 1988.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Mit der vorliegenden Richtplanung wird dem Ortsbildschutz in planerischer Hinsicht auf gute Weise Rechnung getragen. Als Ergänzung zur Ortsplanungsrevision, in welcher lediglich die Ausscheidung einer fragmentarischen Ortsbildschutzzone vorgenommen wurde, wird nun eine geordnete bauliche Entwicklung im Dorfkern angestrebt, welche die noch erhaltenen Reste des ursprünglichen Dorfkerns harmonisch in ihre Umgebung einbetten soll. Der reich dokumentierte Bericht verdeutlicht dabei anhand von bestehenden Beispielen, welche gestalterischen Elemente bei Um- und Neubauten beachtet werden müssen.

Während die Zielsetzungen des Richtplanes den allgemeinen Bestrebungen des Ortsbildschutzes weitgehend entsprechen, sind im einzelnen einige kritische Bemerkungen anzubringen, welche im Rahmen eines späteren Nutzungsplanverfahrens zu berücksichtigen sind:

1. Im Zusammenhang mit der Dorfstrasse sind noch zahlreiche Detailfragen offen, welche die Fahrraumgestaltung und die Platzanordnung betreffen. Diese Fragen lassen sich aber erst bei der Detailplanung im Nutzungsplanverfahren näher überprüfen. Die Zielsetzungen und das anvisierte Normalprofil für die Neugestaltung der Dorfstrasse sind deshalb in Bezug auf die Behördenverbindlichkeit des vorliegenden Richtplans entsprechend zu relativieren.

2. Die Erhaltung bestehender Vorgärten ist für das Ortsbild von entscheidender Bedeutung. Meist fallen sie der Errichtung von

neuen Parkflächen zum Opfer. Gerade im Bereich der Dorfstrasse, aber auch im übrigen Dorfkerngebiet soll deshalb eine strenge Praxis zugunsten der Vorgärten angewendet werden.

3. Entlang der Dorfstrasse und im Dorfkerngebiet bestehen heute - wie dies im Bericht auch zum Ausdruck kommt - eine grössere Zahl alter, zweigeschossiger Bauten. Die Zulassung eines dritten Vollgeschosses im Bereich des Dorfkerns birgt in sich die Gefahr, dass gerade solche Bauten abgebrochen werden, um eine höhere Nutzung zu verwirklichen. Es ergäben sich aber auch Gestaltungsprobleme beim Umbau solcher Gebäude, indem beispielsweise der ursprüngliche Gebäudecharakter durch umfangreiche Dachaufbauten stark verändert würde. Aus diesen Gründen ist die zweigeschossige Bauweise im Bereich des Dorfkerns richtig.

Ein drittes Vollgeschoss käme nur als Dachgeschoss in Frage und sollte angesichts der sich ergebenden gestalterischen Probleme im Gestaltungsplanverfahren realisiert werden. Die generelle Zulassung eines dritten, vollausgebauten Dachgeschosses ist nur soweit verantwortbar, als sie bezüglich Belichtung und den damit verbundenen Dachaufbauten eine ortsbildgerechte und architektonisch befriedigende Lösung voraussetzt.

4. Arkadisierungen, wie sie auf Seite 13 dargestellt sind, sind im Ortsbild nicht generell erwünscht. Sie sollten deshalb als Bildbeispiele eher nicht verwendet werden.

5. Das Beispiel einer Schrägdachlandschaft auf Seite 33 ist ein schlechtes Beispiel für ortsbildschutzgerechte Architektur. Die wuchtigen Dachaufbauten und grossen Dacheinschnitte wirken hier als stark störende Elemente.

6. Baugesuche zu Objekten, welche unter kantonalem Denkmalschutz stehen, müssen zur Bewilligung über die Baukommission dem Bau-Departement zur Stellungnahme eingereicht werden. Die übrigen Baugesuche im Dorfkernbereich empfehlen wir ebenfalls dem Bau-Departement zur Stellungnahme einzureichen.

Der vorliegende Richtplan wird als Grundlage für die Folgeplanung und die Beurteilung von Baugesuchen im Dorfkernbereich genehmigt. Im Rahmen des Nutzungsplan- und des Baubewilligungsverfahrens sind allerdings die erwähnten Aspekte gebührend zu berücksichtigen.

Es wird

beschlossen:

Der Richtplan "Dorfkern" der Einwohnergemeinde Wangen b.O. wird unter dem Vorbehalt der in den Erwägungen enthaltenen Bemerkungen genehmigt.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 323.--	zahlbar innert 30 Tagen
	<hr/>	

(Staatskanzlei Nr. 250) ES

Der Staatsschreiber:
Dr. K. Fehrschler

Ausfertigung Seite 5

Verteiler:

Bau-Departement (2), Je/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Bericht
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Tiefbauamt (2), mit 1 gen. Bericht (folgt später)
Hochbauamt (2)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Denkmalpflege/Ortsbildschutz, mit 1 gen. Bericht (folgt später)
Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Ammannamt der EG, 4612 Wangen b.O., mit 2 gen. Berichten (folgen
später)/Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen b.O.
Baukommission der EG, 4612 Wangen b.O.
Ingenieurbüro Frey & Gnehm AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten
Planteam S AG, Niklaus-Konrad-Strasse 4, 4501 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Wangen b.O.: Der Richtplan "Dorfkern"

